

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

26. Juni 1884.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Beschreibung einer Abgabe zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums betreffend, Seite 101. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung der Hamburg-Weimar Eisen-Berufungsverwaltung zu Hamburg, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend, Seite 102. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Regatur der königlichen Unfall-Versicherungskassen-Gesellschaft betreffend, Seite 102. — Reichs-Beilageblatt Seite 103.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[63] I. Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom  $\frac{23. \text{ März}}{20. \text{ Dezbr.}}$  1881, die Abwehr und Unterdrückung von Viehsucken betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Roth oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere auf Grund der §§ 27, 28, 29 und 33 dieses Gesetzes eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Manlesel

und eine dreifache Abgabe von Fünfzehn Pfennig für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kälber) zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgesprochen, daß dieselben mit

dem 1. Juli d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der